

Aufnahme in die KSK

75. Wie funktioniert die Künstlersozialversicherung?

? Fall: Der Künstler plant, künftig von seiner Kunst zu leben. Nun hat er von der Künstlersozialversicherung gehört und fragt sich, wie sie funktioniert?

! Lösung: Die Mitgliedschaft in der Künstlersozialversicherung (KSV) führt dazu, dass der Künstler, ähnlich wie ein Arbeitnehmer, nur die Hälfte der Beiträge zu seiner Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung aufbringen muss. Die andere Hälfte der Beiträge wird durch die Künstlersozialabgabe bestritten. Die Künstlersozialabgabe setzt sich zu 40% aus einem Bundeszuschuss und zu 60% aus einer Abgabe zusammen, die von bestimmten abgabepflichtigen Unternehmen erhoben wird. Die Künstlersozialabgabe wird von der Künstler-

sozialkasse (KSK) eingezogen. Die Künstlersozialkasse meldet den Künstler bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Kranken- und Pflegeversicherung an. Darüber hinaus berechnet sie die Beiträge und zieht diese ein. Die KSK sorgt dafür, dass die Beiträge zuzüglich der aus der Künstlersozialabgabe generierten zweiten Beitragshälfte an die zuständigen Versicherungen weitergeleitet werden. Ihr kommt somit eine Art Mittlerfunktion zwischen dem Künstler und den Versicherungen zu.

76. Wie wird ein Künstler Mitglied der Künstlersozialversicherung?

? Fall: Der Künstler möchte sich über die Künstlersozialversicherung absichern und von ihren Leistungen profitieren. Deshalb möchte er wissen, wie er Mitglied werden kann.

Die KSK überprüft stichprobenartig die Angaben von Künstlern

Die KSK bewilligt und berechnet ihre Leistungen nach den Angaben der Künstler. 2007 hat die KSK verschärfte Kontrollen dieser Daten eingeführt. Falsche Angaben der Künstler können, auch wenn sie nur fahrlässig erfolgen, mit Bußgeldern bis zu 5.000 € geahndet werden (§ 36 Abs. 3 KSVG).



! Lösung: Der Künstler muss sich bei der Künstlersozialkasse melden (§ 11 KSVG). Die KSK schickt ihm sodann einen Vordruck zu, den der Künstler ausfüllen und zurückschicken muss. Die KSK prüft anhand seiner Angaben, ob der Künstler die Voraussetzungen für die Künstlersozialversicherung erfüllt:

Er muss eine selbstständige künstlerische Tätigkeit nicht nur vorübergehend erwerbsmäßig ausüben (§ 1 Nr. 1 KSVG). Ausgeschlossen von der Versicherungspflicht sind dadurch zunächst solche Künstler, die ihrer künstlerischen Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis nachgehen oder keine Gewinnerzielungsabsicht haben, indem sie etwa ihre Kunstwerke zum Materialpreis verkaufen oder verschenken.

Weiterhin muss das geschätzte Jahresarbeitseinkommen aus der selbstständigen künstlerischen Tätigkeit eine Mindestgrenze von derzeit 3.900 € überschreiten (§ 3 Abs. 1 KSVG). Den Versicherungsschutz verliert ein Künstler jedoch nicht bereits beim ersten Unterschreiten des Mindesteinkommens. Der Ausschluss erfolgt erst, wenn die Grenze in einem Zeitraum von sechs Jahren zum dritten Mal unterschritten wird (§ 3 Abs. 3 KSVG).

Eine Sonderregelung besteht für Berufsanfänger in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der selbstständigen künstlerischen

schon Tätigkeit. Solche Künstler werden auch dann versichert, wenn sie gar keinen Gewinn erzielen (§ 3 Abs. 2 KSVG). Ausgenommen sind schließlich Künstler, die selbst Arbeitgeber von mehr als einem Angestellten sind, wobei geringfügig Beschäftigte und Auszubildende nicht als Angestellte im Sinne des Gesetzes gelten (§ 1 Nr. 2 KSVG).

Mitgliedschaft in der KSK

77. Führt die Mitgliedschaft in der KSK zu einem Wechsel der bisherigen Krankenversicherung?

? Fall: Der Künstler erfüllt die Voraussetzungen einer Mitgliedschaft in der KSK. Er war bisher mit seiner Krankenversicherung sehr zufrieden. Ist der Künstler verpflichtet, seine bisherige Krankenversicherung zu kündigen?

! Lösung: Die KSK ist zwischen die Versicherung und den Versicherungsnehmer geschaltet. Sie ist selbst kein Leistungsträger. Die KSK gewährt ihren Mitgliedern Zuschüsse zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die KSK meldet daher ihre Mitglieder bei dem Rentenversicherungsträger und bei einer von dem Künstler gewählten Krankenversicherung an. Der Künstler kann daher bei seiner bisherigen Krankenversicherung versichert bleiben.